

Gesamtbetriebsvereinbarung | BV-2/21 | 14.06.2021

# Gesamtbetriebsvereinbarung zur leistungsbezogenen Bezahlung für die Jahre 2021/2022

(GBV LBB 2021/2022)

|              | Unterschriften             |                  |                    |
|--------------|----------------------------|------------------|--------------------|
| Abteilung    | Geschäftsführung           |                  | GBR                |
| Name         | Prof. Dr. Georg<br>Teutsch | Dr. Sabine König | Dr. Matthias Gehre |
| Datum        | 22.06.2021                 | 22.06.2021       | 30.06.2021         |
| Unterschrift | gez.                       | gez.             | gez.               |

# **Gesamtbetriebsvereinbarung zur leistungsbezogenen Bezahlung für die Jahre 2021/2022**

zwischen

dem **Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ**  
vertreten durch die Geschäftsführung  
Prof. Dr. Georg Teutsch und Dr. Sabine König

- im Folgenden bezeichnet als **UFZ** -

und

dem **Gesamtbetriebsrat des  
Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung GmbH - UFZ**  
vertreten durch den Vorsitzenden  
Herrn Dr. Matthias Gehre

- im Folgenden bezeichnet als **GBR** -

- gemeinsam bezeichnet als **Parteien** -

## **Präambel**

Mit der Einführung der leistungsbezogenen Bezahlung wurde eine stärkere Leistungsorientierung und eine signifikantere Leistungshonorierung der Beschäftigten in Form der Zahlung von Leistungsprämien für besondere Leistungen ermöglicht. Die Anpassung der Gesamtbetriebsvereinbarung zur leistungsbezogenen Bezahlung (GBV LBB) ist aufgrund der Konsolidierungsmaßnahmen am UFZ temporär notwendig.

Es finden grundsätzlich die Vorschriften der Bundesleistungsbesoldungsverordnung (BLBV) unter Beachtung der Ausführungen des Rundschreibens des Bundesministeriums des Inneren vom 20.02.2014 sowie die Bestimmungen des BMBF-Rundschreibens vom 22.12.2020 „Grundsätze für Sonderzahlungen an HGF-Zentren“ Anwendung.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Gesamtbetriebsvereinbarung (GBV) gilt für alle Beschäftigten, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Bund (TVöD-Bund) erfasst werden. Die GBV gilt auch für beurlaubte Beamt\*innen.
- (2) Für Wissenschaftler\*innen, welche einen außertariflichen Anstellungsvertrag nach AT B haben, gelten die Bestimmungen nach Punkt 1 der „Grundsätze für Sonderzahlungen an HGF-Zentren“ vom 22.12.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Vergabemöglichkeiten zur Leistungshonorierung**

- (1) Es können Leistungsprämien an einzelne Beschäftigte für herausragende Leistungen oder Leistungsprämien für mehrere Beschäftigte (Team), die wegen einer wesentlichen Beteiligung an einer durch enges arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachten herausragenden Leistung mitgewirkt haben, gewährt werden.

- (2) Der Umfang der Leistungsprämienvergabe für nicht-wissenschaftliche Leistungen ergibt sich aus den Bestimmungen der BLBV und soll jährlich ca. 20% der vom Geltungsbereich erfassten Berechtigten umfassen. Die Gewährung von wissenschaftlichen Leistungsprämien soll jährlich im gleichen Umfang erfolgen.
- (3) Für die Vergabe von Leistungsprämien ist eine Begründung für die herausragende Leistung nach der **Anlage 1** zu dokumentieren.
- (4) Die Höhe einer Leistungsprämie bestimmt sich nach den in der **Anlage 2** festgelegten Stufen, die sich an den Vorschriften der Bundesleistungsbesoldungsverordnung (BLBV) unter Beachtung der Ausführungen des Rundschreibens des Bundesministeriums des Inneren vom 20.02.2014 sowie den Bestimmungen des BMBF-Rundschreibens vom 22.12.2020 „Grundsätze für Sonderzahlungen an HGF-Zentren“, in der jeweils gültigen Fassung orientieren.

### **§ 3 Vergabekriterien**

Für die Bewertung der herausragenden Leistungen für die Gewährung von Leistungsprämien sollen qualitative als auch quantitative Aspekte Berücksichtigung finden. Bei der Auswahl und Bewertung von herausragenden Leistungen sind die Kriterien nach der **Anlage 3** zu beachten.

### **§ 4 Vergabebudget und Verteilung**

- (1) Das Gesamtbudget wird jährlich durch die Geschäftsführung im vierten Quartal eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr unter Bezugnahme der Vorjahreswerte und unter Beachtung der haushalterischen Gesamtsituation festgelegt.
- (2) Das Gesamtbudget wird auf die Anzahl der Themenbereiche zzgl. des Bereiches der Administration (Abteilungen und Stäbe) nach dem jeweiligen VZÄ-Anteil am Gesamtbudget zum 01. Juli eines Kalenderjahres in einzelne Vergabebudgets aufgeteilt.

Eine Umwidmung oder Übertragung von nicht verausgabtem Budget auf das Folgejahr ist ausgeschlossen. Eine Aufstockung von Teilbudgets aus anderen Haushaltspositionen ist ausgeschlossen.

- (3) Die Betriebsparteien des UFZ sind sich einig, dass keine Beschäftigtengruppe des UFZ gegenüber einer anderen bevorzugt oder benachteiligt werden soll. Bei der leistungsbezogenen Bezahlung ist insbesondere auf eine ausgewogene prozentuale Verteilung auf alle Entgeltgruppen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Finanzierungsarten (Haushalts- bzw. Drittmittel) der Beschäftigten zu achten. Die Themenbereichsleitungen (TBL) und die administrative Geschäftsführung (AGF) erhalten jeweils eine Information über die Verteilungsverhältnisse nach Abschluss des Vergabeverfahrens.

### **§ 5 Antrags- und Vergabeprozess, Auszahlung**

- (1) Der Prozess des Antrags- und Vergabeverfahrens sowie der grundsätzliche Auszahlungszeitpunkt der Leistungsprämien ergeben sich aus **Anlage 4**. Eine Auszahlung findet nur statt, wenn der Dokumentationsbogen nach **Anlage 1** bei der Abteilung Personal & Unternehmenskultur (Abteilung PACE) vorliegt.

- (2) Soweit für Beschäftigte einer Organisationseinheit für ein Kalenderjahr keine Anträge eingereicht werden, ist dies durch die Führungskraft der Organisationseinheit gegenüber TBL bzw. AGF kurz zu begründen.
- (3) Die Entscheidungstragenden haben zu abgelehnten Anträgen auf Verlangen der antragstellenden Führungskraft eine kurze Begründung zu geben.
- (4) Die Gewährung einer Leistungsprämie ist eine freiwillige Leistung und begründet auch bei wiederholter unmittelbar aufeinander erfolgter Gewährung keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.
- (5) Die Beschäftigten, die eine Leistungsprämie erhalten, werden durch die jeweilige Führungskraft über die Prämienvergabe schriftlich informiert.

## **§ 6 UFZ-Preise**

- (1) Am UFZ werden des Weiteren Preise als eine Form einer Leistungsprämie über einen Jury-Prozess nach den BLBV-Bestimmungen bzw. gemäß der „Grundsätze für Sonderzahlungen an HGF-Zentren vom 22.12.2020“ vergeben.
- (2) Die Art der Preise, die Höhe der Preis-Prämierungen sowie die Zusammensetzung der Vergabejury ergeben sich aus **Anlage 5**.
- (3) Die Geschäftsführung fordert alle Beschäftigten des UFZ rechtzeitig auf, bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres Mitarbeitende als Preisträger\*innen vorzuschlagen. Hierfür ist für die oder den vorgeschlagene\*n Preisträger\*in durch die Vorschlagenden eine Begründung unter Verwendung online bereitgestellter Formulare anzufertigen.

In Abstimmung mit der verantwortlichen Person der UFZ-Preise-Gesamtkoordination werden die eingereichten Anträge nebst den Begründungen von der jeweiligen Jury-Preiskoordinator\*in geprüft. Die Jury-Preiskoordinator\*in führt im Rahmen von Jurysitzungen jeweils Auswahlverfahren durch. Diese Vorauswahlen werden der Geschäftsführung präsentiert, die eine Entscheidung über die Gewährung der Preise trifft.

- (4) Die Abteilung PACE prüft und überwacht das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen und die Einhaltung der Höchstsätze von Sonderzahlungen entsprechend der geltenden Ermächtigungen gemäß § 2 Abs. 4.

Die Preisgelder können unter mehreren Preisträger\*innen aufgeteilt werden. Sie dürfen in keinem Fall über die von der BLBV bzw. vom BMBF vorgegebene Grenze hinausgehen. Die Preisträger\*innen werden schriftlich durch die Geschäftsführung über die Preisgewährung informiert. Die jeweilige Führungskraft der Preisträger\*innen wird durch die Abteilung PACE in Abstimmung mit der verantwortlichen Person der UFZ-Preise-Gesamtkoordination informiert. Die Preise sollen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vergeben und die Preisträger\*innen in einer Laudatio gewürdigt werden. Die Auszahlung der Preisgelder soll grundsätzlich im Monat der Preisverleihung erfolgen.

## **§ 7 Beteiligungsrechte des Gesamtbetriebsrates/der Betriebsräte der Standorte und der Schwerbehindertenvertretung (SBV)**

- (1) Sobald die Geschäftsführung die Budgets nach § 4 festgelegt hat, ist der GBR hierüber schriftlich zu informieren.
- (2) Die Betriebsräte der Standorte werden nach Zugang der Leistungsprämienanträge durch die Abteilung PACE über die vorgeschlagenen Beschäftigten (Name, Vorname,

Organisationseinheit, Entgeltgruppe, vorgeschlagene Höhe der Leistungsprämie) informiert. Die Vorsitzenden der Betriebsräte sowie des Gesamtbetriebsrats bekommt eine Gesamtliste der Anträge.

Die lokalen Betriebsräte können bis 10 Tage nach Zugang dieser Information die Beantragung weiterer Leistungsprämien initiieren, insbesondere wenn Organisationseinheiten keine bzw. unterdurchschnittlich wenige Anträge gestellt haben. Die daraus resultierenden nachträglichen Anträge sind über die Leitungen der Departments, der Stäbe oder der Abteilungen einzureichen.

Die Information der lokalen Betriebsräte dient dazu, ihnen die Überwachung der Einhaltung dieser GBV in Hinblick auf Transparenz und Verteilungsgerechtigkeit zu ermöglichen.

- (3) Der GBR erhält unmittelbar nach Abschluss der Prämienauszahlungen jährlich eine Übersicht über die bereichsbezogenen Vergabebudgetrahmen nebst der Anzahl der den jeweiligen Bereichen angehörenden Beschäftigten sowie der ausgezahlten Leistungsprämien, aufgeschlüsselt entsprechend § 4 Abs. 3.
- (4) Bezüglich der Beteiligung der SBV gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. § 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX), Verordnungen und Durchführungshinweise.

*Protokollnotiz:*

*Die Gewährung von Zulagen für Beschäftigte erfolgt als Einzelfallentscheidung und unter Wahrung der Mitbestimmung / Mitwirkung des Betriebsrates.*

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese GBV tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und hat eine Laufzeit von 24 Monaten bis zum 31.12.2022. Sie entfaltet keine Nachwirkung.
- (2) Für den Zeitraum der Wirksamkeit der GBV LBB 2021/2022 wird die GBV LBB vom 08.03.2019 (BV-5/16) für ruhend erklärt.

**Anlage 1:**

**Dokumentationsbogen Prämie**

**Anrede, Titel:**

**Name:**

**Vorname:**

**Department / Stab / Abteilung:**

**Status des / der Beschäftigten:**

**Entgeltgruppe: E**

- Tariflich Beschäftigte\*r **Haushaltsfinanzierung**
- Tariflich Beschäftigte\*r **Drittmittelfinanzierung**
- Leistungsprämie für herausragende wissenschaftliche / wissenschaftsunterstützende Leistungen**
- Leistungsprämie für sonstige herausragende Leistungen**
- Teamprämie**

**Begründung:**

**Höhe der Leistungsprämie: x.xxx,xx €**

**Ersteller\*in (Funktion, Name):**

**Datum: xx.xx.xxxx**

**Anlage 2:**

- (1) Das UFZ hat in 25 Jahren im Bereich der wissenschaftlichen Sonderzahlungen gute Erfahrungen mit einer Stufenvergabe bei den Prämien gemacht. Daher soll bei der Vergabe von Leistungsprämien nach dem System der leistungsbezogenen Bezahlung wieder eine Vergabe nach zwei Stufen festgelegt werden.
  - a) LBB-Prämie Stufe 1: für außerordentlich herausragende wissenschaftliche/wissenschaftsunterstützende Leistungen keine Vergabe in den Kalenderjahren 2021 und 2022
  - b) LBB-Prämie Stufe 2: für herausragende wissenschaftliche/wissenschaftsunterstützende bzw. nicht-wissenschaftlichen Leistungen in Höhe von 2.000 €
- (2) Es können LBB-Leistungsprämien für herausragende Teamleistungen vergeben werden.

Für die Vergabe wird eine Gesamt-LBB-Teamleistungsprämie für die zu prämierenden Team-Beschäftigten durch die Führungskräfte bzw. Führungskraft festgelegt.

Die Gesamt-LBB-Teamleistungsprämie kann bei herausragenden wissenschaftlichen/wissenschaftsunterstützenden bzw. nicht-wissenschaftlichen Leistungen bis zu 250 % der LBB-Prämienhöhe von 2.000 € betragen.

Die Teamgröße kann 3 bis 5 Beschäftigte umfassen. Durch die Möglichkeit der Vergabe von LBB-Teamprämien bleibt der Umfang der Leistungsprämienvergabe nach § 2 Abs. 2 - ca. 20% der vom Geltungsbereich erfassten Berechtigten - bestehen.

### Anlage 3:

Für die Prüfung und Bewertung der herausragenden Leistungen sind insbesondere die folgenden Kriterien heranzuziehen:

- a) Bedeutung/Anforderungsniveau der Tätigkeit im Sinne der UFZ-Mission und UFZ-Strategie
- b) Innovationspotenzial der Tätigkeit insbesondere Lösungsorientierung (bspw. Kreativität und erfolgreiche Etablierung neuer Methoden)
- c) herausgehobene wissenschaftliche Qualität im nationalen und internationalen Vergleich (insbesondere wissenschaftliche Originalität und Umsetzungskompetenz)
- d) besonders gelungene Kooperation und Vernetzung mit in- und ausländischen Partnern in der Wissenschaft und in den Hochschulen, insbesondere auch herausragende Beiträge zur Vernetzung von Vorgaben im Rahmen des Impuls- und Vernetzungsfonds der Helmholtz-Gemeinschaft
- e) besonders gelungene Kooperationen mit Stakeholdern (Wirtschaft, Behörden,...)
- f) Anzahl von Publikationen (*unabhängig von ISI-Wert/-Ranking*)
- g) Anzahl eingeworbener Drittmittel/Forschungsaufträge
- h) Anzahl der Dienstleistungen und der darauf erteilten Schutzrechte (zum Beispiel Patente) und/oder der Lizenzeinnahmen
- i) Erfolgreiche und/oder zeitgerechte Projektdurchführung (bspw. hins. Beschaffung/Modernisierung von Forschungsinfrastruktur)
- j) bedeutende erzielte Transferleistungen in der Anwendung
- k) Qualität der Nachwuchsförderung
- l) Qualität der Teamführung im Sinne des Führungskräfteleitbildes
- m) Optimaler und angemessener Ressourceneinsatz bzw. besonders kundenorientierte Dienstleistung
- n) Interdisziplinarität
- o) Abteilungsübergreifende Zusammenarbeit
- p) Dauerleistung auf herausragendem Niveau bzw. außergewöhnliches Engagement in besonderer Beanspruchungssituation
- q) Zuverlässigkeit, Freundlichkeit, Selbständigkeit bzw. Problemlösungsorientierung
- r) herausragender Einsatz für Arbeitsschutz / EMAS

**Anlage 4:**

| <b>Antrag für</b>     | <b>Antragstellung</b><br><i>(grds. bis 15. September des Kalenderjahres)</i>  | <b>Entscheidung über Antrag</b><br><i>(spätestens bis zum 15. Oktober und anschließende Auszahlung* im Dezember des Kalenderjahres)</i> |
|-----------------------|---|---|
| <b>Mitarbeiter*in</b> | <u>Departments:</u><br>DL und/oder stellvertretende DL  | TBL und DL im TB-Board  |
|                       | <u>Wiss. Stäbe:</u><br>SL und/oder stellvertretende SL  | Wiss. GF und SL   |
|                       | <u>Admin. Stäbe:</u><br>SL und/oder stellvertretende SL<br><br><u>Abteilungen:</u><br>AL und/oder stellvertretende AL | Admin. GF und SL / AL   |

\* Eine Auszahlung findet nur statt, wenn der Dokumentationsbogen nach **Anlage 1** bei der Abteilung PACE vorliegt; siehe § 5 Abs. 1 Satz 2.

**Anlage 5:**

| <b>Bezeichnung</b>           | <b>Gesamthöhe Preisgeld in €</b> | <b>Jury-Mitglieder</b>   |
|------------------------------|----------------------------------|--|
| UFZ-Forschungspreis          | 10.000                           | - 1 Mitglied des WTR-Hauptausschusses<br>- 1 Mitarbeiter*in des Stabes ZENCO<br>- Wiss. GF, Admin. GF  |
| UFZ-Betreuungspreis          | 3.500                            | - 1 Mitglied des WTR<br>- 1 Mitarbeiter*in der UFZ-Graduiertenschule „HIGRADE“ (Abteilung PACE)<br>- 1 Mitglied der Doktorandenvertretung „do-it“<br>- Wiss. GF, Admin. GF |
| UFZ-Kommunikationspreis      | 3.500                            | - 1 Mitarbeiter*in des Stabes Presse- und Öffentlichkeitsarbeit<br>- 1 Wissenschaftler*in des UFZ<br>- Wiss. GF, Admin. GF   |
| UFZ-Wissenstransferpreis     | 3.500                            | - 1 Mitglied des WTR<br>- 1 Mitarbeiter*in der Abteilung Wissens- u. Technologietransfer<br>- Wiss. GF, Admin. GF  |
| UFZ-Technologietransferpreis | 3.500                            | - 1 Mitglied des WTR<br>- 1 Mitarbeiter*in der Abteilung Wissens- u. Technologietransfer<br>- Wiss. GF, Admin. GF  |
| UFZ-Verwaltungspreis         | max. 3.500 <sup>1</sup>          | - 1 AL / SL<br>- 1 DL<br>- 1 Mitglied des GBR<br>- 1 Assistenz<br>- Wiss. GF, Admin. GF  |
| UFZ-Promotionspreis          | 3.500                            | - 1 Mitglied des WTR<br>- 1 Mitarbeiter*in der UFZ-Graduiertenschule „HIGRADE“ (Abteilung PACE)<br>- 1 Mitglied der Doktorandenvertretung „do-it“<br>- Wiss. GF, Admin. GF |

<sup>1</sup> Die Dotierung des UFZ-Verwaltungspreises ist abhängig von Entgeltgruppe der auszuzeichnenden Person und beträgt bis zu einem Monatsgehalt der Erfahrungsstufe 1 dieser Entgeltgruppe, maximal 3.500 Euro.